



## E C K P U N T K E P A P I E R

### – Anpassung schornsteinfegerrechtlicher Normen zur Unterstützung der Wärmeplanung –

#### A. HANDLUNGSBEDARF

1. Die Rolle der beliebigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger („bBsf“) in der Wärmeplanung sollte erweitert werden, um eine flächendeckende und verlässliche Datengrundlage für die Wärmeplanung zu gewährleisten. Dies ist durch die Einführung einer Wärmeerzeugungsanlagen-schau und die Erweiterung der bestehenden Kehrbücher zu Wärmekatastern sicher zu stellen, die alle Arten von Wärmeerzeugungsanlagen erfassen. Diese Maßnahmen sind notwendige Voraussetzung und versetzen die zuständigen staatlichen Stellen, insbesondere die Kommunen, in die Lage, präzisere und effizientere Wärmepläne auf Basis einer umfassenden und vollständigen Datengrundlage mit einer hohen Datenqualität zu erstellen, um die Umstellung auf klimaneutrale Wärmequellen sinnvoll umsetzen zu können. Die vorgeschlagenen Änderungen sind verfassungs-, europa- und vergaberechtlich zulässig und können kurzfristig sowie mit geringem Aufwand umgesetzt werden.

#### B. HINTERGRUND UND PROBLEMAUFRISS

##### I. Erfordernis der Wärmeplanung

2. Die Bundesrepublik Deutschland ist bestrebt und verfassungsrechtlich angehalten, alsbald „klimaneutral“ zu werden und die hierzu erforderliche Energie- und Wärmewende erfolgreich zu gestalten. Ein Kernbestandteil der Energiewende ist die Umstellung der Wärmeversorgung von fossilen Brennstoffen hin zu möglichst CO<sub>2</sub>- und klimaneutralen Wärmeerzeugungsanlagen. Hierzu zählen insbesondere der Ausbau der Fernwärmenetze, die flächendeckende Installation und Nutzung von Wärmepumpen oder Gasheizungen, die perspektivisch auch mit (grünem) Wasserstoff betrieben („H<sub>2</sub>-ready“) werden können.
3. Um die angestrebten Veränderungen in der Wärmeversorgung zu erreichen, ist eine staatliche strategische Wärmeplanung erforderlich. Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber das Wärmeplanungsgesetz vom 20. Dezember 2023 („WPG“) erlassen. Die Wärmeplanung soll den Weg zu einer kosteneffizienten, nachhaltigen, sparsamen, bezahlbaren und resilienten Wärmeversorgung aufzeigen und in sog. Wärmeplänen dokumentiert werden. Die Wärmepläne sollen für die geplanten Gebiete unter anderem Angaben dazu enthalten
  - inwieweit einzelne Teilgebiete für die Etablierung von Wärme- oder Wasserstoffnetzen geeignet sind (§ 14 WPG) oder
  - welche Bedarfe in den jeweiligen Teilgebieten für eine ausreichende Wärmeversorgung bestehen, welche Energieträger bislang für die Deckung dieses Bedarfs genutzt werden und welche Wärmeerzeugungsanlagen schon vorhanden sind (§ 15 Abs. 1 WPG).



4. Hierfür benötigen die zuständigen staatlichen Stellen, vor allem die Kommunen, flächendeckende, aktuelle und zuverlässige Daten mit einer zuverlässig hohen Datenqualität zu den bestehenden Wärmeerzeugungsanlagen, zum Wärmeverbrauch und -bedarf. Aus diesem Grund sieht § 15 Abs. 2 WPG vor, dass die zuständigen staatlichen Stellen die für die Wärmeplanung relevanten Informationen und erforderlichen Daten zur aktuellen Versorgung des beplanten Gebiets mit Wärme systematisch und qualifiziert erheben müssen. §§ 10f. WPG bieten den zuständigen staatlichen Stellen insoweit bislang nur punktuelle, aber keine umfassenden Möglichkeiten, die entsprechend erforderlichen Daten zu erlangen.

## II. Unzureichende Datengrundlage

5. Die Praxis zeigt, dass die bestehenden Möglichkeiten nicht ausreichend sind, um eine aussagekräftige und verlässliche Datengrundlage zu schaffen: Die Datenerhebung bei unterschiedlichen Auskunftspflichtigen ist aufwendig und zeitintensiv, die Datenerhebung regelmäßig unvollständig und lückenhaft sowie die Datenqualität uneinheitlich. Die Auskunftspflichtigen können jeweils regelmäßig nur Teildaten bereitstellen.
6. Schon heute sind die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger, die mit der Erfüllung bestimmter hoheitlicher Aufgaben betraut sind, in der Lage, Auskünfte zu mit fossilen Energieträgern befeuerten Anlagen zu erteilen, da sie Kehrbücher zu solchen Anlagen führen. Angesichts der zunehmenden Verbreitung von elektrisch betriebenen Wärmepumpen oder des Anschlusses von Haushalten an Fernwärmenetze erfassen diese Kehrbücher die Wärmeerzeugungsanlagen aber schon jetzt nur ausschnitthaft und werden zunehmend an Aussagekraft verlieren.
7. Das bedeutet: Insgesamt können viele planungsverantwortliche Stellen aufgrund der mangelhaften Datenlage bei der Wärmeplanung kaum sinnvoll voranschreiten. Das steht dem Ziel, möglichst zügig eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung sicherzustellen, entgegen. Im Übrigen drohen viele Bundesländer die ihnen in § 4 Abs. 2 gesetzten Fristen zur Erstellung von Wärmeplänen zu verfehlen.

## C. LÖSUNGSVORSCHLAG

8. Um die Datengrundlage für die planungsverantwortlichen Stellen mit hoher Qualität und Zuverlässigkeit zu gewährleisten, wäre der effektivste und effizienteste Weg, die bBsf bei der Bereitstellung der Datengrundlage verstärkt einzubinden. Wie dargelegt, tragen die bBsf schon bisher zur Bereitstellung der erforderlichen Datengrundlage bei: Basis dieser Unterstützung der planungsverantwortlichen Stellen sind die sog. Kehrbücher, die Informationen dazu enthalten, in welchen Gebäuden sog. Feuerstätten, also fossil betriebene Wärmeerzeugungssysteme, betrieben werden. Ferner enthalten sie Angaben über deren Leistung, Alter und weitere Informationen, die Rückschlüsse auf deren Wärmeerzeugungskapazitäten zulassen.
9. Würde das Kehrbuch zu einem umfassenden **Wärmekataster** ausgebaut, das Informationen zu sämtlichen Wärmeerzeugungsanlagen (bspw. Wärmepumpen, Wasserstoffheizungen, Stromdirektheizungen und/oder Anschlüsse an Fern- und Nahwärmenetze) im Wärmeplanbereich



enthalten würde, könnten die planungsverantwortlichen Stellen auf ein umfassendes Informationsmedium im Sinne eines „one-stop-shop“ für Informationen zu Bestandsanlagen zugreifen. Eine solche breite und zuverlässige Datenbasis ist bislang nicht verfügbar. Das würde die in § 15 Abs. 1 WPG gesetzlich vorgeschriebene Bedarfsanalyse erheblich vereinfachen und – in vielerlei Hinsicht – überhaupt erst ermöglichen.

10. Erforderlich wären hierfür im Kern wenige punktuelle Ergänzungen des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes<sup>1</sup> („SchfHwG“) und des WPG, insbesondere die folgenden (die „vorgeschlagene gesetzliche Regelung“):
  - Parallel zur Feuerstättenschau nach § 14 SchfHwG würde eine Wärmeerzeugungsanlagen-schau geschaffen. Diese würde es Schornsteinfegern ermöglichen, sämtliche Wärmeerzeugungsanlagen auf ihre Betriebssicherheit und ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit zu prüfen und zu erfassen.
  - Weitere Vorschriften im SchfHwG würden das Wärmekataster einführen und festlegen, welche Informationen dieses künftig enthalten würde. Insoweit ist idealerweise ein Gleichlauf mit den Informationsanforderungen des WPG herzustellen. Das Wärmekataster würde die Informationen aus dem Kkehrbuch und aus der neu hinzugekommenen Wärmeerzeugungsanlagen-schau künftig zusammenführen.
  - Im WPG wäre § 10 Abs. 3 WPG zu ergänzen. Diese Vorschrift stellt bislang sicher, dass die zuständigen Stellen auf öffentliche Register und Datenbanken zugreifen können. An dieser Stelle wäre – jedenfalls zur Klarstellung – das neu geschaffene Wärmekataster zu ergänzen.
  - Weitere Änderungen wären in erster Linie redaktioneller oder ergänzender Natur, um die Neuregelungen in das bisherige System des SchfHwG und des WPG nahtlos einzugliedern.

#### **D. VORTEILE DES LÖSUNGSVORSCHLAGS**

11. Der skizzierte Lösungsvorschlag hat zahlreiche Vorteile:
  - Die für die Wärmeplanung zuständigen Stellen hätten flächendeckend Zugriff auf belastbare und vollständige Daten zum Bestand an Wärmeerzeugungsanlagen. Ohne diese Datengrundlage wird es für die zuständigen Stellen auch weiterhin nur schwierig möglich sein, Wärmepläne zu erstellen, die zuverlässig darstellen, inwieweit Bedarfe und Potenziale zum Umbau und Ausbau der Wärmeversorgung bestehen.
  - Die bBsf sind schon jetzt mit der Führung eines katasterähnlichen Registers in Form des Kkehrbuchs be- und vertraut. Sie erheben, sammeln und bereiten wärmeplanungsbezogene Daten schon jetzt zielgerichtet auf. Insoweit haben sich die bBsf als wertvolle und

---

<sup>1</sup> Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist.



verlässliche Partner der öffentlichen Hand bewiesen, die über das erforderliche organisatorische und fachliche Know-How verfügen.

- Die Erweiterung der Kherbücher zu Wärmekatastern wäre mit verhältnismäßig geringem Aufwand möglich – die ansonsten ressourcenintensive Schaffung entsprechender administrativer Strukturen staatlicherseits oder unter Zuhilfenahme sonstiger Dritter entfielen.
- Auch der gesetzgeberische Aufwand wäre vergleichsweise gering. Der Lösungsvorschlag zeitigt also bei kleinem Aufwand große Wirkung.
- Der geringe gesetzgeberische Aufwand würde dazu führen, dass die Lösung schnell und effizient umzusetzen wäre. Das heißt, die zuständigen Stellen könnten kurzfristig von der vorgeschlagenen Änderung profitieren und alsbald auf erheblich präzisere und umfassendere Daten als bislang zugreifen, um gebietsspezifische Wärmepläne zu entwickeln.

## E. RECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT

12. Aus verfassungs-, unions- und vergaberechtlicher Sicht bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen die Einführung der Wärmeerzeugungsanlagenchau und des Wärmekatasters:
13. Die **verfassungsrechtlichen** Anforderungen, die an eine Beleihung zu stellen sind, würden bei Übertragung der Wärmeerzeugungsanlagenchau und der Führung des Wärmekatasters auf die bBsf gewahrt werden. Insbesondere kann der Bund eine entsprechende gesetzliche Regelung auf Grundlage der ihm gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 Var. 2 GG (Luftreinhaltung und Bekämpfung anlagenbezogenen Lärms) zugeschriebenen Kompetenz einführen. Die übrigen verfassungsrechtlichen Anforderungen wären wie bisher erfüllt – dies liegt auch nahe, da sich die zusätzlichen Aufgaben nur geringfügig von den schon bisher übertragenen hoheitlichen Aufgaben der bBsf unterscheiden. Die demokratische Legitimation wäre sowohl in personeller als auch in sachlich-inhaltlicher Hinsicht hinreichend gewährleistet. Ferner ist die vorgeschlagene gesetzliche Regelung mit dem Funktionsvorbehalt vereinbar, da insbesondere die gewachsenen Strukturen der bBsf und ihre besondere Expertise ein Abweichen von der grundsätzlich vorgesehenen Aufgabenübertragung auf Angehörige des öffentlichen Dienstes rechtfertigen. Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung stünde auch im Einklang mit dem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung sowie mit der allgemeinen Handlungsfreiheit, da der jeweils geringfügige Eingriff gerechtfertigt wäre.
14. Die **unionsrechtliche** Zulässigkeit der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung hängt im Wesentlichen davon ab, (i) ob sie den Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie<sup>2</sup> („DL-RL“) genügen muss und sofern man dies bejaht, (ii) ob sie mit ihren Anforderungen im Einklang steht.
  - Ob die Regelungen der DL-RL anzuwenden sind, hängt davon ab, ob die Wärmeerzeugungsanlagenchau und das Führen des Wärmekatasters unionsrechtlich als Ausübung öffentlicher Gewalt iSd. Art. 51 Abs. 1 AEUV zu qualifizieren und damit vom

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.



Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen sind. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union („EuGH“) hierzu ist stark einzelfallbezogen und stellt eine Reihe von denkbaren positiven wie negativen Kriterien auf, um das Vorliegen der Ausübung öffentlicher Gewalt zu bestimmen. Diese Kriterien müssen nicht kumulativ vorliegen, vielmehr zieht der EuGH je nach Fall unterschiedliche Kriterien heran. Vorliegend sprechen überwiegende Argumente dafür, dass es sich bei der Wärmeerzeugungsanlagen-schau und der Führung des Khehrbuchs um Tätigkeiten in Ausübung öffentlicher Gewalt handelt. Hierzu zählen insbesondere der Umstand, dass die bBsf weitgehend autonom handeln könnten und in Ausübung ihrer hoheitlichen Tätigkeiten nicht wettbewerblich handeln. Zudem stufen sowohl der Unions- als auch der nationale Normgeber die Planung und Organisation der (klimaneutralen) Wärmeversorgung sowie die damit verbundenen Aufgaben sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene als grundlegende staatliche Aufgaben ein. Dies ist auch folgerichtig, da Versorgungssicherheit, Gefahrenabwehr, Umwelt- und Klimaschutz zentrale Interessen der Allgemeinheit sind. Die mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung avisierten Tätigkeiten sind daher im Sinne einer hoheitlichen Aufgabenerfüllung der staatlichen Einfluss-sphäre zuzurechnen und dürfen nicht dem freien Wettbewerb überlassen werden.

- Sollte man die Tätigkeiten der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung – entgegen der obigen Einschätzung – nicht als Ausübung öffentlicher Gewalt qualifizieren, wäre der Anwendungsbereich der DL-RL eröffnet. Das heißt: Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung müsste mit den Anforderungen der DL-RL im Einklang stehen. Hierfür sprechen wiederum gewichtige Argumente. Zwar dürfte die vorgeschlagene gesetzliche Regelung die Niederlassungsfreiheit – wie die bisherigen schornsteinfegerrechtlichen Regelungen – beschränken. Allerdings dürfte die Beschränkung gerechtfertigt sein, da sie keine Diskriminierung (weder direkt noch indirekt) enthält, durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses (öffentliche Sicherheit und Gesundheit sowie Umweltschutz) erforderlich und verhältnismäßig ist. Gleiches würde für die Vorgaben der DL-RL hinsichtlich der Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungen gelten. Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung ist darüber hinaus nicht am Maßstab der primärrechtlichen Niederlassungsfreiheit zu messen, da ein Rückgriff auf die Niederlassungsfreiheit aufgrund der abschließenden Regelungen der DL-RL versperrt ist.
15. Die hoheitliche Aufgabenübertragung auf den bBsf unterliegt keinen **vergaberechtlichen Ausschreibungspflichten**, wenn die vorgeschlagene gesetzliche Regelung als Ausübung öffentlicher Gewalt qualifiziert wird. Gleiches dürfte für den Fall gelten, dass die vorgeschlagene gesetzliche Regelung im Sinne der DL-RL gerechtfertigt ist. Solange sich die Aufgabenübertragung nicht in vertraglicher oder vertragsähnlicher Weise vollzieht, dürfte dies gegen die Anwendbarkeit des Vergaberechts sprechen. Auch die durch die Rechtsprechung des EuGH konkretisierten vergaberechtlichen Mindeststandards an Konzessionsvergaben außerhalb des Anwendungsbereichs des formellen Vergaberechts werden eingehalten.

**Ansprechpartner:**



**Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks**

- Zentralinnungsverband (ZIV) -

Westerwaldstr. 6

53757 Sankt Augustin

Alexis Gula (Präsident), Andreas Peeters (Vizepräsident), Dr. Julian Schwark (Vorstand Energie), Markus Burger (Vorstand Technik), Julia Bothur (Vorständin Presse) und Torsten Arndt (Hauptgeschäftsführer)

**Email:**

[ziv@schornsteinfeger.de](mailto:ziv@schornsteinfeger.de)

**Gleiss Lutz**

**Gleiss Lutz Hootz Hirsch PartmbB Rechtsanwälte, Steuerberater**

Lautenschlagerstr. 21

70173 Stuttgart

Rechtsanwälte Dr. Marc Ruttloff, Tobias Burchert

**Email:**

[marc.ruttloff@gleisslutz.com](mailto:marc.ruttloff@gleisslutz.com)

[tobias.burchert@gleisslutz.com](mailto:tobias.burchert@gleisslutz.com)